



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Stadtplanungsamt

27.03.2026

Ihre Ansprechpartner:

Herr Völlmecke

Telefon: 492-6154

Voellmecke@stadt-
muenster.de

Herr Geitel

Telefon: 492-6193

Geitel@stadt-muenster.de

Betrifft

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 648: Albachten - Windenergieanlage am Autobahnkreuz Münster-Süd
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

16.04.2026	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
12.05.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
20.05.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
20.05.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Über die vorliegenden Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 648: Albachten - Windenergieanlage am Autobahnkreuz Münster-Süd wird wie folgt Beschluss gefasst:
Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den nachfolgenden Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 648 nicht gefolgt:
 - 1.1 Der Anregung, eine Doppelnutzung „PV-Anlage“ und „Weidewirtschaft“ festzusetzen (Anlage 1, Nr. 1.1.1).
 - 1.2 Der Anregung, den Standort für die geplante Windenergieanlage erneut zu überprüfen (Anlage 1, Nr. 1.3, 3.1, 3.3.5, 3.4.5, 3.8.7, 3.17.6).
 - 1.3 Den Bedenken, die Windkraftanlage verursacht gesundheitliche Schäden (Anlage 1, Nr. 1.4.1, 3.2.2, 3.4.1, 3.5.2, 3.6.1, 3.7.2, 3.8.2, 3.10.2, 3.11.2, 3.12.2, 3.13.1, 3.16.2, 3.17.3, 3.18.2, 3.20.2).
 - 1.4 Der Anregung, die Planung einzustellen und die Windkraftanlage nicht zu errichten (Anlage 1, Nr. 1.4.6, 3.1, 3.2.1, 3.3.1, 3.4.5, 3.5.1, 3.6.1, 3.7.1, 3.8.1, 3.8.6, 3.9.1, 3.10.1, 3.11.1, 3.12.1, 3.13.1, 3.14.1, 3.14.2, 3.16.1, 3.17.1, 3.18.1, 3.19.3, 3.20.1).
 - 1.5 Der Anregung, die Fläche im Bebauungsplan als Gewerbegebiet festzusetzen (Anlage 1, Nr. 1.4.8).

- 1.6 Der Anregung, die Lärmschutzwände / -wälle entlang der Autobahn für PV-Module in die Bauleitplanung einzubeziehen (Anlage 1, Nr. 1.4.9).
 - 1.7 Der Anregung auf Einhaltung der empfohlenen „Kipphöhe“ (Anlage 1, Nr. 2.8.2, 2.8.4).
 - 1.8 Der Stellungnahme, die Belange des Natur- und Artenschutzes würden nicht berücksichtigt (Anlage 1, Nr. 3.2.3, 3.5.3, 3.6.2, 3.8.4, 3.10.3, 3.11.3, 3.12.3, 3.13.1, 3.15.1, 3.17.5, 3.18.3, 3.19.1).
 - 1.9 Den Bedenken, die Windkraftanlage führe zu massiven Wertverlusten benachbarter Grundstücke (Anlage 1, Nr. 3.2.6, 3.4.4, 3.5.6, 3.8.5, 3.10.6, 3.11.6, 3.12.6, 3.17.7, 3.18.6).
 - 1.10 Der Stellungnahme, das Thema Schattenwurf werde nicht ausreichend berücksichtigt (Anlage 1, Nr. 3.3.2, 3.4.3, 3.8.3, 3.16.2, 3.17.2).
 - 1.11 Der Stellungnahme, das Rücksichtnahmegebot gegenüber der bestehenden Wohnbebauung wird verletzt (Anlage 1, Nr. 3.3.3, 3.8.1, 3.17.4).
 - 1.12 Der Stellungnahme, die Windenergieanlage erzeuge eine bedrängende Wirkung (Anlage 1, Nr. 3.4.2).
 - 1.13 Der Stellungnahme, die Belange des Landschaftsschutzes würden nicht ausreichend berücksichtigt (Anlage 1, Nr. 3.3.4, 3.16.1, 3.19.2).
 - 1.14 Der Stellungnahme, die Planung verstoße gegen geltendes Recht (Anlage 1, Nr. 3.16.3).
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 648: Albachten - Windenergieanlage am Autobahnkreuz Münster-Süd wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.
- Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 648 wird ebenfalls beschlossen (Anlage 2).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Satzungsbeschluss entstehen der Stadt Münster keine Kosten. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage werden mit der Vorhabenträgerin Regelungen im Rahmen eines Durchführungsvertrages getroffen.

Begründung:

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 648 und der 133. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) am Autobahnkreuz Münster-Süd geschaffen werden.

Die Fa. Wind2B GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) mit einer Gesamthöhe von mindestens 199 m bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 235 m sowie einem Rotordurchmesser von maximal 180 m. Die Nennleistung beträgt mindestens 6,0 MW. Rotorblätter, Gondelverkleidung und Turm werden in einem gebrochenen Weiß vorgesehen.

Die Stadt Münster schließt mit der Vorhabenträgerin Wind2B GmbH einen Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB, der die Übernahme der Lasten und Kosten des Vorhabens durch den Vorhabenträger regelt.

Die Einleitung der Bauleitpläne wurde vom Rat der Stadt Münster am 24.04.2024 beschlossen ([V/0092/2024](#)). Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fand am 15. Mai 2024 in Form einer Informationsveranstaltung im Haus der Begegnung in Münster-

Albachten statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 02.12.2024 bis zum 10.01.2025.

Die Veröffentlichung der Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 648 und der 133. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 01.12.2025 bis einschließlich 09.01.2026 statt. Parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die zu allen Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 1 zusammengefasst. Zu diesen soll entsprechend den Beschlussvorschlägen unter 1. Beschluss gefasst werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird nicht geändert. Ergänzungen zu Artenschutz rund um den Mastbereich, zum Wasser- und zum Bodenschutz werden auf dem Blatt 2 des Plandokuments unter „Hinweise Punkte 10. bis 12.“ vorgenommen. Diese waren zur Veröffentlichung lediglich in der Begründung vermerkt. Da keine Änderungen an den Festsetzungen vorgenommen werden, kann der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 648 gefasst werden (Beschlussvorschlag 2). Für die im Parallelverfahren durchgeführte 133. Änderung des Flächennutzungsplans soll der abschließende Beschluss durch die Vorlage Nr. V/0141/2026 herbeigeführt werden. Für dieses Bauleitplanverfahren wird anschließend die Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster beantragt.

Unabhängig vom Bauleitplanverfahren sieht das Bürgerenergiegesetz Nordrhein-Westfalen (Bürg Eng) eine verpflichtende finanzielle Beteiligung von Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern an der Wertschöpfung neuer Windenergieanlagen vor. Details hierzu müssen noch in einer von der Stadt mit dem Anlagenbetreiber zu schließenden sogenannten Beteiligungsvereinbarung geregelt werden.

Weitere Informationen sind den beigelegten Anlagen zu entnehmen.

In Vertretung
gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

- Anlage 1 – Stellungnahmen
- Anlage 2 – Begründung
- Anlage 3 – Textliche Festsetzungen
- Anlage 4 – Planzeichnung (Verkleinerung)